

Der Landkreis Greiz erlässt aufgrund von § 98 Abs. 1 Satz 1 ThürKO gemäß Beschluss des Landkreises Greiz vom 26.04.1996 einschließlich der 1. Änderungssatzung mit Beschluss des Landkreises vom 28.02.2012 folgende Satzung:

Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz

§ 1 Ziel des Sozialpasses

Der Landkreis Greiz führt einen personengebundenen Sozialpass zur finanziellen Unterstützung sozial benachteiligter Bürger für die Benutzung von kreislichen Einrichtungen ein.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Greiz, die

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

oder

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II

vom Landkreis Greiz erhalten.

§ 3 Ausstellung

Der Sozialpass wird zusammen mit dem jeweiligen Leistungsbescheid ausgestellt.

§ 4 Inhalt und Gültigkeit

Der Sozialpass enthält mindestens die für die Anspruchsberechtigung maßgeblichen Angaben (Namen, Geburtsdatum, Anschrift) und den Gültigkeitszeitraum. Der Inhaber hat bei Gebrauch des Sozialpasses seine Identität nachzuweisen.

§ 5 Gültigkeitsbereich

Der Sozialpaß ermöglicht dem Inhaber die Inanspruchnahme von Ermäßigungen in den kulturellen Einrichtungen des Landkreises Greiz entsprechend deren Benutzungssatzungen oder Gebühren- und Entgeltordnungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.1996 in Kraft.

Greiz, den 26.04.1996

Landrat des Landkreises Greiz

Gez. Martina Schweinsburg